

## Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht

Bearbeitet von  
Von Bernd Huppertz

1. Auflage 2018. Buch. XLVII, 565 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 70685 1  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verkehrsrecht > Verkehrsrecht \(Straße, Luft, Eisenbahn, Wasser\), Personenbeförderung](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen erfasst. Auf dem Weg zur Zulassungsstelle sucht er zunächst seine Werkstatt auf, um die Bremsen einstellen zu lassen. Anschließend fährt er zum TÜV. Als er nach erfolgter Abnahme die Zulassungsstelle erreicht, hat diese bereits geschlossen. Am nächsten Tag holt er die Zulassung nach. Für alle diese Fahrten lag Versicherungsschutz und -vertrag vor.

Fahrzeuge mit Wiederholungskennzeichen sind als zulassungsfreie Fahrzeuge **25** gem. § 1 I Nr. 1 KraftStG 2002 steuerbefreit.

Zulassungsfreie Anhänger sind nach § 2 I Nr. 6c PflVG versicherungsfrei. **26**

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 25. Kapitel. Fahrzeuge ohne Kennzeichen

### A. Normtext

#### 1 §1 FZV

„Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger.“

### B. Erläuterung

- 2 Bestimmte Fahrzeuge sind gem. §1 FZV von den Vorschriften der FZV befreit.
- 3 Bestimmte zulassungsfreie Fahrzeuge gem. §3 II FZV sind nach näherer Maßgabe des §4 FZV gänzlich von der Kennzeichenpflicht ausgenommen. Dies folgt im Umkehrschluss aus ihrer Nichterwähnung in dieser Vorschrift.
- 4 Gespannfahrzeuge benötigen ebenfalls kein Kennzeichen, da auch sie nicht in den Anwendungsbereich der FZV fallen.
- 5 Folgende Fahrzeuge benötigen also kein Kennzeichen:

- Kfz bbH von nicht mehr als 6 km/h (§1 FZV)
- Anhänger hinter kennzeichenfreien Kfz (§1 FZV)
- abgeschleppte Fahrzeuge
- lof Arbeitsgeräte (§3 II Nr.2 lit. c FZV)
- Sitzkarren (§3 II Nr.2 lit. i FZV)
- Fußgänger geführte Arbeitsmaschinen (§1 FZV)
- Anhänger hinter Straßenwalzen (§18 II Nr.6 lit. c StVZO aF iVm §50 I FZV)
- eisenbereifte Möbelanhänger (§18 II Nr.6 lit. f StVZO aF iVm §50 I FZV)
- Verladerampen bbH von nicht mehr als 6 km/h (§18 II Nr.6 lit. n StVZO aF iVm §50 I FZV)
- Gespannfahrzeuge (§64b StVZO)

Folgende Fahrzeuge benötigen ebenfalls kein Kennzeichen, müssen jedoch mit einer Namensaufschrift versehen sein (s. das folgende Kap. 26).

- SAM bbH von nicht mehr als 20 km/h (§3 II Nr.1 lit. a FZV)
- Stapler bbH von nicht mehr als 20 km/h (§3 II Nr.1 lit. a FZV)
- einachsige lof Arbeitsmaschinen bbH von nicht mehr als 20 km/h (§3 II Nr.1 lit. b FZV)

### C. Rechtsfolgen

- 6 Zulassungsrechtliche Auswirkungen hat nur der Tatbestand der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ohne vorherige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens

und ohne Auftragen der Stempelplakette (§3 I FZV). Das stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd §48 Nr. 1 lit. a FZV iVm §24 StVG dar.

Die Zulassungspflicht besteht auch bei Verwendung eines zulassungsfreien 7 Fahrzeugs entgegen den Bestimmungen des §3 II FZV.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie setzten ein Fahrzeug in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.	175	803600	70,-

Weiter ordnungswidrig ist das Anordnen und das Zulassen der Inbetriebnahme 8 eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs ohne die erforderliche Zulassung durch den Halter (§3 IV FZV iVm §48 Nr.2 FZV).

Diese Zu widerhandlung ist im BKat nicht aufgeführt, wohl aber im Tatbe- 9 standskatalog.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeugs an, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war, bzw. ließen sie zu.		803500	70,-

## D. Steuer und Versicherung

Fahrzeuge ohne Kennzeichen sind als zulassungsfreie Fahrzeuge gem. §1 I Nr. 1 10 KraftStG 2002 steuerbefreit.

Kfz mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h, SAM und Stapler jeweils mit einer 11 bbH von nicht mehr als 20 km/h und zulassungsfreie Anhänger sind nach §2 I Nr. 6a-c PflVG versicherungsfrei.

## 26. Kapitel. Namensaufschrift

### A. Normtext

#### 1 §4 IV 1 FZV

„Kraftfahrzeuge nach §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h muss der Halter zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zudem mit seinem Vornamen, Namen und Wohnort oder der Bezeichnung seiner Firma und deren Sitz kennzeichnen; die Angaben sind dauerhaft und deutlich lesbar auf der linken Seite des Fahrzeugs anzubringen.“

### B. Erläuterung

#### 2 Bei bestimmten Fahrzeugen ist eine Namensaufschrift vorgeschrieben:

- zulassungsfreie, aber betriebserlaubnispflichtige
  - SAM, Futtermischwagen und Stapler jeweils mit einer bbH von nicht mehr als 20 km/h (§3 II Nr. 1 lit. a FZV)
  - einachsige lof Zugmaschine mit einer bbH von nicht mehr als 20 km/h (§3 II Nr. 1 lit. b FZV)
  - Gespannfahrzeuge (§64b StVZO)
    - nicht: Kutschenwagen
    - nicht: Personenschlitten
- 3 Die Kennzeichnung kann sowohl mit einem fest montierten Schild als auch direkt auf der Fahrzeugwand erfolgen<sup>1</sup>. Es ist zulässig, die Angaben auf die Fahrzeugwand aufzumalen.<sup>2</sup> Form und Größe sind allerdings nicht vorgeschrieben.



Abb. 52: Namensaufschrift

<sup>1</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer FZV § 4 Rn. 6.

<sup>2</sup> Hentschel/König/Dauer/Dauer StVZO § 64b Rn. 1.

### C. Rechtsfolgen

Zulassungsrechtliche Auswirkungen hat nur der Tatbestand der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ohne vorherige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und ohne Auftragen der Stempelplakette (§3 I FZV). Das stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd §48 Nr. 1 lit. a FZV iVm §24 StVG dar.

Die Zulassungspflicht besteht auch bei Verwendung eines zulassungsfreien Fahrzeugs entgegen den Bestimmungen des §3 II FZV.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie setzten ein Fahrzeug in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.	175	803600	70,-

Weiter ordnungswidrig ist das Anordnen und das Zulassen der Inbetriebnahme eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs ohne die erforderliche Zulassung durch den Halter (§3 IV FZV iVm §48 Nr. 2 FZV).

Diese Zu widerhandlung ist im BKat nicht aufgeführt, wohl aber im Tatbestandskatalog.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie ordneten die Inbetriebnahme des Fahrzeugs an, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war, bzw. ließen sie zu.		803500	70,-

Ein Verstoß gegen die Kennzeichnung durch Namensaufschrift stellt eine eigene Ordnungswidrigkeit iSd §4 IV FZV iVm §48 Nr. 4 FZV dar, nicht zugleich aber auch einen zulassungsrechtlichen Verstoß iSd §3 I 1 FZV. Der Verstoß ist jedoch weder im Bußgeldkatalog noch im Tatbestandskatalog aufgeführt.

### D. Steuer und Versicherung

Fahrzeuge mit (nur) Namensaufschrift sind als zulassungsfreie Fahrzeuge gem. §1 I Nr. 1 KraftStG 2002 steuerbefreit.

Kfz mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h, SAM und Stapler jeweils mit einer bbH von nicht mehr als 20 km/h und zulassungsfreie Anhänger sind nach §2 I Nr. 6a-c PflVG versicherungsfrei.

## 27. Kapitel. Ausländische Kennzeichen

**Schrifttum:** VO (EG) Nr. 2411/1998/EG des Rates über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr v. 3.11.1998, ABl. 1998 L 299, 1.

### A. Normtext

#### 1 §21 FZV

„(1) <sup>1</sup>In einem anderen Staat zugelassene Kraftfahrzeuge müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 [...] entsprechen müssen. <sup>2</sup>Krafträder benötigen nur ein Kennzeichen an der Rückseite. <sup>3</sup>In einem anderen Staat zugelassene Anhänger oder Anhänger im Sinne des §20 Absatz 1a müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen nach Satz 1 oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kraftfahrzeugs führen.

(2) <sup>1</sup>In einem anderen Staat zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen außerdem ein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen [...]. <sup>2</sup>Bei Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und [...] am linken Rand des Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, ist die Anbringung eines Unterscheidungszeichens nicht erforderlich.“

### B. Erläuterung

#### I. Kennzeichen

- 2 Die Vorschrift regelt die Kennzeichnung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen in Deutschland bei vorübergehender Teilnahme am Straßenverkehr.
- 3 Die Berechtigung, ein in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb zu setzen, erwächst aus der Vorschrift des §20 I FZV. Für Fahrzeuge, die in einem Drittstaat zugelassen sind, ergibt sie sich aus §20 II FZV.
- 4 Voraussetzung für eine Verkehrsteilnahme ist die vorgeschriebene Zulassung des Fahrzeugs im Heimatstaat. Damit die ausländische Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird, müssen an jedem Fahrzeug die vorgeschriebenen Kennzeichen des Heimatstaates (§21 I FZV iVm Art.36 StVÜ) geführt werden. Das gilt sowohl für den EU-/EWR-Bereich als auch für Drittstaaten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Eine Übersicht in Bildern über die in den jeweiligen Staaten verwendeten Kennzeichen liefern Parker/Weeks in ihrem 800-seitigen Werk: „Registration Plates of the World“.

Die Kennzeichen müssen sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen. Kennzeichen (besser: Kennzeichnungen), die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht anerkannt. 5

Kfz – außer Krafträder – müssen sowohl mit einem vorderen als auch rückwärtigen Kennzeichen ausgeschildert sein. Das gilt selbst dann, wenn ein vorderes Kennzeichen nach dem Recht des Heimatstaates nicht ausgegeben wird.<sup>2</sup> 6

Die Kennzeichenpflicht gilt auch für Kraftfahrzeuganhänger. Diese müssen 7 nach § 21 I 3 FZV an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen (Wiederholungskennzeichen). Letzteres bezieht sich auf Anhänger, die in ihrem Heimatland zulassungsfrei sind. Diese dürfen vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn sie von einem Zugfahrzeug gezogen werden, das im selben Mitgliedstaat oder im selben Vertragsstaat zugelassen ist und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist (§ 20 Ia FZV).

Auch bei der Verwendung von in einem anderen Staat zugelassenen Anhängern 8 hinter inländischen Zugmaschinen oder einem Zugfahrzeug anderer Nationalität muss der Anhänger mit seinem heimischen Kennzeichen versehen sein.

Anhänger, die nach dem Recht ihres Heimatstaates zulassungsfrei sind und von 9 der Zulassung des Zugfahrzeugs eingeschlossen werden, bilden zulassungsrechtlich eine Fahrzeugeinheit. Sie müssen dann am Anhänger das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs führen.

## II. Unterscheidungszeichen

Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat zeigen an, in welchem Land 10 das damit versehene Fahrzeug zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen worden ist.

Das Unterscheidungszeichen geht zurück auf das Internationale Abkommen über 11 den Kraftfahrzeugverkehr von 1926 (KfzVAbk) und das StVÜ. Mit Inkrafttreten der FZV wurde der Begriff *Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat* anstelle des Begriffs *Nationalitätszeichen* eingeführt. Im innergemeinschaftlichen Verkehr wird es als *Unterscheidungszeichen für den Zulassungsmitgliedstaat* bezeichnet. Bei dem Unterscheidungszeichen handelt es sich um ein amtliches Kennzeichen.<sup>3</sup>

Jedes in einem anderen Staat zugelassene Fahrzeug muss gem. § 21 II 1 FZV iVm Art. 37 StVÜ mit einem Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates (Nationalitätszeichen) entsprechend der „Liste der Nationalitätszeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ versehen sein. Die frühere diesbezügliche Verlautbarung des BMV wurde aufgehoben.<sup>4</sup> Eine aktuelle Liste findet sich nun unter [www.unece.org/trans/conventn/Distsigns.pdf](http://www.unece.org/trans/conventn/Distsigns.pdf).<sup>5</sup>



Abb. 53: Nationalitätszeichen

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf NZV 2006, 280.

<sup>3</sup> Hentschel/König/Dauer/König StVG § 22 Rn. 1.

<sup>4</sup> VkBl. 2008, 54 (55).

<sup>5</sup> Stand: 1.2.2007 (Suchbegriffe: Distinguishing signs of the member state in which motor vehicles are registered).

- 13 Bei Kfz und Anhängern, die in einem Mitgliedstaat der EU/EWR zugelassen sind und am linken Rand des Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungsmitgliedstaates führen, ist die Anbringung eines Nationalitätszeichens nicht erforderlich (§21 II 2 FZV). Dieser gegenseitigen Anerkennung des sog. Euro-Kennzeichens auch als Unterscheidungszeichen für den Zulassungsmitgliedstaat ist auch die Schweiz<sup>6</sup> beigetreten.
- 14 Für die Anerkennung des Nationalitätszeichens ist gemäß Anhang zur VO (EG) Nr. 2411/98 also entscheidend das Vorhandensein
1. des blauen Hintergrunds,
  2. von zwölf gelben Sternen und
  3. des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaates in weißer oder gelber Schrift.

### C. Rechtsfolgen

- 15 Die Verwendung eines ausländischen Fahrzeugs ohne das vorgeschriebene ausländische Kennzeichen stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd §21 I FZV iVm §48 Nr. 19 FZV dar und ist mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeld bedroht.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie führten an dem ausländischen Kfz bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes heimisches Kennzeichen.	185b	821600	40,-

- 16 Ein Verstoß gegen die Anbringungsvorschriften der ausländischen Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit iSd §21 I FZV iVm §48 Nr. 19 FZV dar und ist mit einem Verwarnungsgeld bedroht.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie führten an dem ausländischen Kfz bzw. dessen Anhänger ein heimisches Kennzeichen, das nicht den Vorschriften entsprach.	185a	821100	10,-

- 17 Die Verwendung eines ausländischen Fahrzeugs ohne das vorgeschriebene Nationalitätszeichen stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd §21 II FZV iVm §48 Nr. 19 FZV dar und ist mit einem Verwarnungs- bzw. Bußgeld bedroht.

Tatbestand	BKat	TBNR	EUR
Sie führten an dem ausländischen Kfz bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes Unterscheidungszeichen.	185a	821106	10,-

<sup>6</sup> VkbL 2000, 478.